Destinations-Netzwerk
Austria

dna Statuten

1. Oktober 2025

Statuten

Beschluss der Ordentlichen Generalversammlung am 1. Oktober 2025

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten bei Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie umfasst alle Geschlechter gleichermaßen und ist wertfrei. Sämtliche Funktionsbezeichnungen (zB Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär, Finanzreferent, Schriftführer, Landessprecher) gelten im Sinn dieser Statuten geschlechtsneutral. Gleichbehandlungsvorschriften bleiben unberührt.

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Destinations-Netzwerk Austria“ (kurz: dna) und hat seinen Sitz in Schladming (c/o SCHLADMING-DACHSTEIN Tourismusmarketing GmbH, Ramsauerstraße 756, 8970 Schladming, Österreich).

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann er zulässige wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten und Betriebe führen; allfällige Überschüsse sind satzungsgemäß zu verwenden. Der Verein ist im gesamten Gebiet der Republik Österreich tätig.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind....

- Die Vertretung der Interessen und Anliegen der österreichischen Tourismusregionen auf allen Ebenen – regional, national und international.
- Aktive Einflussnahme auf die Tourismuspolitik in Österreich, um die Interessen der Destinationen und ihrer Stakeholder gegenüber Bund, Ländern, Verbänden und der Gesellschaft zu vertreten und damit die touristische Zukunft Österreichs positiv zu gestalten.
- Stärkung und Vernetzung der Tourismusdestinationen: Das dna bildet ein Netzwerk für den Erfahrungs- und Wissensaustausch für gemeinschaftliche Innovationen und Weiterentwicklung.

- Das dna als Think-Tank wirkt als Plattform für neue Ideen und Lösungsansätze über den Tourismus hinaus und nimmt Impulse aus anderen Branchen und Perspektiven auf, um Innovationen voranzutreiben.
- Nachhaltige Entwicklung: Im Fokus steht die Verantwortung gegenüber dem Lebensraum und der Gesellschaft, indem der Verein aktiv zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismus beiträgt.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke des Destinations-Netzwerk Austria (dna) sollen erreicht werden durch:

- Aktive Mitgestaltung und Einflussnahme in Beratungs- und Entscheidungsgremien aller relevanten Institutionen für den österreichischen Tourismus, insbesondere in bundesweiten und regionalen Gremien, die strategische und politische Entscheidungen betreffen.
- Förderung des fachlichen und strategischen Austauschs innerhalb des Netzwerks, um Wissen und Best-Practice-Beispiele zu teilen und die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu stärken.
- Organisation und Durchführung vielseitiger Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung, wie z. B. Studienreisen, Workshops, Kongress, Webinare, sowie die kontinuierliche Bereitstellung relevanter Informationen für die Mitglieder.
- Herausgabe von Publikationen,
- Diskussionsabende und Vorträge.
- Kooperation mit internationalen Verbänden, um das Netzwerk international zu verankern und neue Impulse aus dem Ausland aufzunehmen.
- Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte, die dem Vereinszweck und den Zielen des Netzwerks im weitesten Sinne dienen, um nachhaltige und zukunftsorientierte Lösungen für den österreichischen Tourismus zu fördern.
- Einrichtung und Betrieb einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
- Öffentlichkeitsarbeit

3.2 Finanzierung

Die Mittel des Vereins können insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Subventionen und Förderungen, Kostenbeteiligungen von Mitgliedern oder Dritten, Spenden sowie Erträgen aus zulässigen wirtschaftlichen Tätigkeiten aufgebracht werden.

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung
- Erträge aus Studienreisen, Workshops, Kongressen, Webinaren
- Werbeeinnahmen, Einnahmen durch Wirtschaftspartner und Sponsorpartnerschaften
- Subventionen und Förderungen
- Spenden und Schenkungen
- Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben
- Kostenbeteiligungen von Mitgliedern und/oder Dritten
- Sonstige Zuwendungen

3.3 Sonstige Mittel

Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.

4.1 ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle Tourismusverbände (TVBs) und Destinationsmanagementorganisationen (DMOs) in Österreich sein.

Die Hauptvertretung der Mitgliedsorganisationen übernimmt in jedem Fall der Geschäftsführer oder eine vom ihm bevollmächtigte Person.

4.1.1 Kategorien der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Nächtigungen des vorletzten Kalender- oder Tourismusjahres (wie in den TVBs/DMOs üblich) lt. Statistik Austria bzw. den Statistiken der Bundesländer bilden die Basis für die Einstufung der ordentlichen Mitglieder in eine Beitragskategorie.

4.2 außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können Unternehmen, Non-Profit Organisationen und Institutionen des österreichischen Tourismussystems sein. Dazu zählen insbesondere die Österreich Werbung (ÖW), Landes-Tourismusorganisationen (LTO), die Österreichische Hotelvereinigung (ÖHV), die Wirtschaftskammer (WKO) und ähnliche Organisationen. Ausländische Destinationen gelten ebenso als außerordentliche Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder können durch ihren Geschäftsführer oder eine vom ihm bevollmächtigte Person vertreten werden.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

Geschäftsführer ordentlicher Mitglieder, die dem dna über viele Jahre hinweg besonders verbunden waren, jedoch nicht mehr für ein ordentliches Mitglied tätig sind, können vom Präsidium zu einem Ehrenmitglied ernannt werden. Das Präsidium behält sich das Recht vor, diese Ehrenmitgliedschaft durch einen einstimmigen Beschluss auch wieder aufzuheben.

4.4 Mitglieder im Ruhestand

Geschäftsführer ordentlicher Mitglieder, die direkt in den Ruhestand getreten sind, können in die Kategorie der ‚Mitglieder im Ruhestand' wechseln. Der Übertritt erfolgt durch eine einseitige Erklärung des Mitglieds und dem einstimmigen Beschluss des Präsidiums.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet das Präsidium.

6. Rechte & Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte der Mitglieder

Die gemeldeten Vertreter ordentlicher Mitglieder haben, je nach Kategorie, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Stimmzahl richtet sich nach der Stimmrechtsordnung; die Stimmen eines ordentlichen Mitglieds sind einheitlich durch einen Vertreter auszuüben. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder im Ruhestand verfügen über kein Stimm- oder Wahlrecht (aktiv und passiv).

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

6.1.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im dna endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch den Wegfall der ursprünglichen Voraussetzungen für die Aufnahme im Destinations-Netzwerk Austria. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

6.1.1.1 Austritt aus dem Destinations-Netzwerk Austria

Der Austritt aus dem Destinations-Netzwerk Austria kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Präsidium spätestens bis zum 30. November schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Austrittserklärung für das laufende Kalenderjahr vollständig zu entrichten. Mit Ablauf des Kalenderjahres enden sämtliche Mitgliedsrechte. Eine Teilnahme an kostenpflichtigen Veranstaltungen ist als Nichtmitglied zu Gastkonditionen möglich.

Im Falle des Austritts hat ein Mitglied weder Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge noch auf das bestehende Vereinsvermögen.

6.1.1.2 Tod eines Mitglieds

Verstirbt ein Mitglied und ist der laufende Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt des Todes noch nicht vollständig beglichen, erhebt das dna keine weiteren Ansprüche.

6.1.1.3 Ausschluss

Das Präsidium kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigem Grund ausschließen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Präsidiumsmitglied gestellt werden.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor dem Präsidium angehört zu werden und sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Verpflichtung zur Begleichung des ausstehenden Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr bleibt

davon unberührt. Die Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen (Ausschlussbeschluss).

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Generalversammlung Einspruch gegen seinen Ausschluss erheben; bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- Schwerwiegende Verstöße gegen die Statuten des dna, insbesondere bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- Unehrenhaftes Verhalten
- Verursachung eines erheblichen Schadens für das Destinations-Netzwerk Austria

6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und aktiv zur Erfüllung des in Punkt 2.0 definierten Vereinszwecks beizutragen. Sie müssen alles unterlassen, was den Zweck oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte. Zudem sind sie angehalten, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, das Vereinssekretariat über jeden Wechsel in der Geschäftsführung sowie über Änderungen der Anschrift der Organisation bzw. des Wohnsitzes zu informieren.

6.2.1 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Mitglieder im Ruhestand sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Die Höhe des Beitrags sowie die für die Mitglieder erbrachten Leistungen werden für jede Mitgliederkategorie von der Generalversammlung festgelegt; nähere Bestimmungen, einschließlich einer Wertsicherung, kann die Generalversammlung in einer Beitragsordnung regeln. Anpassungen nach der Beitragsordnung gelten ohne erneuten Beschluss; die Mitglieder werden rechtzeitig informiert. Der Mitgliedsbeitrag ist unmittelbar nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu begleichen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Befindet sich ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate im Zahlungsrückstand, gilt dies als grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und kann zum Ausschluss aus dem Destinations-Netzwerk Austria führen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins Destinations-Netzwerk Austria (dna) sind:

- die Generalversammlung
- das Präsidium
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

7.1 Die Generalversammlung

Die Mitglieder üben in der Generalversammlung ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Sitzungen der Generalversammlung sind nicht öffentlich. Die Generalversammlung ist, wenn möglich, in Präsenz durchzuführen, kann aber auch online abgehalten werden.

7.1.1 Einberufung

Die Generalversammlung ist alljährlich einmal durch den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, einzuberufen.

Die Einberufung hat mindestens 14 Kalendertage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich (Brief, E-Mail) unter Anschluss der Tagesordnung und der für eine allfällige Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

7.1.2 Teilnehmer

Alle vertretungsbefugten Personen von Mitgliedern des Destinations-Netzwerks Austria sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Aktives Stimm- und Wahlrecht ist ausschließlich ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

7.1.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Präsidenten unter Bedachtnahme auf die Anträge ordentlicher Mitglieder nach Maßgabe der Statuten festgesetzt. In ihr sind alle Gegenstände anzuführen, über die in der Sitzung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Kalendertage vor der Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail beim Präsidenten des dna eingegangen sein.

7.1.4 Außerordentliche Generalversammlung

Eine Außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn eine solche vom Präsidenten einberufen wird. Dem Präsidenten steht es frei, eine solche dann einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält. Wird von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder von einem der Rechnungsprüfer schriftlich die Einberufung einer Außerordentlichen

Generalversammlung verlangt, ist der Präsident dazu verpflichtet. Die Außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eintreffen der Aufforderung zur Abhaltung einer Außerordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten erfolgen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

7.1.5 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Mitglieder des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Präsidiums und des Generalsekretärs
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget & Stellenplan
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Behandlung der Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- Beschlussfassung über die Abberufung des gesamten Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder
- Beschlussfassung über Ergänzungen oder Änderungen der Statuten
- Behandlung von Anträgen, die statutenkonform zur Tagesordnung eingebracht wurden
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung zu sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen

7.1.6 Willensbildung Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

7.1.7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Zum Beschluss über die Änderung oder Ergänzung der Statuten des Vereins sowie für die Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

7.1.8 Protokoll

Der Generalsekretär ist für die Protokollführung zuständig und kann diese an den Schriftführer oder dessen Mitarbeiter delegieren. Das Protokoll, das die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, wird vom Präsidenten und dem Generalsekretär unterzeichnet. Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds ist auch das Abstimmungsverhältnis im Protokoll aufzunehmen. Nach Fertigstellung des Protokolls sind die ordentlichen Mitglieder davon zu informieren, dass das Protokoll jederzeit im Sekretariat angefordert werden kann.

7.2 Das Präsidium

Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

7.2.1 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- der Präsident
- der erste Vizepräsident
- der zweite Vizepräsident
- der Finanzreferent
- der Schriftführer und
- bis zu neun Landessprecher

7.2.1.1 Der Präsident

Der Präsident ist Vorsitzender der Generalversammlung und des Präsidiums. Er beruft die Sitzungen dieser Organe ein und vertritt den Verein nach außen.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere Rechtsurkunden und ähnliche Verpflichtungen, werden vom Präsidenten, in Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten unterfertigt.

7.2.1.2 Die Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in vollem Umfang für den Fall, dass er verhindert ist. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge:

1. Vizepräsident
2. Vizepräsident

7.2.1.3 Der Finanzreferent

Der Finanzreferent ist für eine ordnungsgemäße Gebarung des Vereins einschließlich der Erstellung des Jahresabschlusses durch eine Bilanz verantwortlich. Er tritt ebenso wie der Präsident grundsätzlich nach außen (z.B. gegenüber Banken) über die Verbandsmittel auf.

Bankverfügungen sind stets zu zweit: Präsident oder Generalsekretär und Finanzreferent zu treffen. Eine fallweise Eingrenzung der Verfügungsberechtigung und alle anderen Richtlinien zur Führung einer ordnungsgemäßen Gebarung sind gegebenenfalls durch das Präsidium zu beschließen.

7.2.1.4 Landessprecher

Für die Bundesländer, die nicht bereits durch eine der vorgenannten Funktionen in Pkt. 7.2.1 vertreten sind, können durch jeweils einen Landessprecher vertreten sein. Nicht jedes Bundesland muss vertreten sein.

Die Landessprecher werden von den dna Mitgliedern des jeweiligen Bundeslands nominiert.

Liegen mehrere Nominierungen vor, organisiert das Präsidium eine formlose Vorwahl unter den dna Mitgliedern dieses Bundeslands; der Erstgereihte wird in die Wahlliste aufgenommen.

Das Präsidium kann eine Nominierung aus wichtigem Grund zurückweisen; der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Wichtige Gründe sind insbesondere: fehlende Mitgliedschaft oder Beitragsrückstand des nominierenden Mitglieds, Interessenkollision, grobe Pflichtverletzung, einschlägige strafgerichtliche Verurteilung, gravierender Verstoß gegen Compliance-/Ethikregeln.

Liegen keine Nominierungen vor, bleibt der Sitz unbesetzt.

7.2.2 Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist wiederholt möglich.

Funktionen im Präsidium können nur von den vertretungsbefugten Personen ordentlicher Mitglieder persönlich wahrgenommen werden.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen in Form von Wahllisten. Jeder Wahlvorschlag hat immer das gesamte Präsidium als Wahlliste zu

umfassen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen Wahlvorschlag in Form einer Wahlliste einzubringen.

Das Präsidium kann bis spätestens 7 Kalendertage vor der Generalversammlung selbst einen Wahlvorschlag einbringen.

Jeder Wahlvorschlag hat sich genau an die Zusammensetzung des Präsidiums zu halten und allen dort benannten Funktionen namentlich den Kandidaten zuzuordnen. Hält sich ein Wahlvorschlag nicht an diese Vorgaben ist er ungültig. Alle auf einem Wahlvorschlag Nominierten müssen ihrer Nominierung schriftlich zugestimmt haben. Eine Kandidatur von ordentlichen Mitgliedern auf mehreren Listen ist möglich.

Die Wahlvorschläge müssen dem Generalsekretär des Destinations-Netzwerks Austria spätestens 7 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Gibt es keinen Generalsekretär ist der Wahlvorschlag dem Präsidenten zu übermitteln.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist erstellt der Präsident eine Liste aller Wahlvorschläge. Diese ist jedem ordentlichen Mitglied ab 3 Kalendertage vor der Wahl auf dessen Verlangen bekannt zu geben und muss vor Beginn der Generalversammlung allen Teilnehmern bekannt gegeben werden.

Die Wahl kann auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Wahlberechtigten geheim abgewickelt werden. Die Auszählung erfolgt sofort nach der Wahl. Ist eine Stichwahl erforderlich, wird diese unmittelbar nach der Auszählung durchgeführt. Erbringt diese Stichwahl zwischen den beiden Listen mit den meisten Stimmen wieder kein Ergebnis, entscheidet das Los. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das aktuelle Präsidium weiterhin seine Funktionen aus.

Liegt nur eine Liste vor, findet keine Abstimmung statt; diese Liste gilt als gewählt. Liegen keine Wahlvorschläge vor, so gilt das bisherige Präsidium als wiedergewählt.

Erreicht kein Wahlvorschlag mehr als 50 % der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden stimmenstärksten Vorschlägen eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Wahlvorschlag mit der relativen Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7.2.3 Stellvertretung

Scheidet der Präsident aus, übernimmt der erste Vizepräsident gemäß dieser Bestimmung dessen Aufgaben. Scheidet ein anderes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein vom Präsidenten zu bestimmendes anderes Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Präsidiumswahl dessen Funktion. Steht kein Stellvertreter oder kein anderes Präsidiumsmitglied für ein ausscheidendes Präsidiumsmitglied zur Verfügung, kann das Präsidium über Vorschlag

des Präsidenten für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied in das Präsidium kooptieren. Dieses verfügt über dieselben Stimmrechte wie ordentliche Präsidiumsmitglieder. Dies gilt auch für Landessprecher.

Fällt der Präsident und die Vizepräsidenten oder das gesamte Präsidium unwiderruflich oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer bzw. einer der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei der ein neues Präsidium zu wählen ist. Steht auch kein Rechnungsprüfer zur Verfügung, hat jedes ordentliche Mitglied persönlich, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, bei der ein neues Präsidium zu wählen ist.

7.2.4 Rücktritt des Präsidiums

Das gesamte Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder können jederzeit den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung eines einzelnen Präsidiumsmitglieds ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Rücktritt wird mit der Bestellung des Nachfolgers wirksam. Tritt das gesamte Präsidium zurück kann dies nur im Rahmen einer (Außerordentlichen) Generalversammlung erfolgen, bei welcher Neuwahlen zu erfolgen haben.

7.2.5 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat die Geschäftsführung des Vereins unter eigener Verantwortung so vorzunehmen, wie der Zweck des Vereins dies erfordert. Zusätzlich zu den Berichtspflichten gemäß Vereinsgesetz, hat das Präsidium der Generalversammlung über alle Maßnahmen und die Lage des Vereins zu berichten.

Sonstige Aufgaben des Präsidiums sind:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über die Beendigung von Mitgliedschaften
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung
- Einrichtung und Führung eines die Finanzlage des Vereins jederzeit überschaubar machenden Rechnungswesen
- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses samt Vermögensübersicht bis spätestens 30. Juni des Folgejahres
- Erstellung des Budgets inkl. des Stellenplans
- Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung des dazugehörigen Dienstvertrags
- Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen weiterer Mitarbeiter

- Festsetzung und Genehmigung von Veranstaltungen
- Sicherstellung der Protokollführung bei der Generalversammlung und bei Präsidiumssitzungen
- Erarbeitung von Statutenänderungenund deren Vorlage zur Genehmigung in der Generalversammlung
- Anzeigen bei der Vereinsbehörde.

7.2.6 Einberufung

Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Die schriftliche (digitale) Einberufung erfolgt unter Anschluss der Tagesordnung mindestens 8 Kalendertage vorher durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten. Sind auch diese auf unbestimmte Zeit verhindert, kann jedes sonstige Mitglied des Präsidiums die Einberufung vornehmen.

Verlangen mindestens drei Mitglieder des Präsidiums beim Präsidenten die Einberufung einer Präsidiumssitzung, so hat diese so einberufen zu werden, dass sie binnen zwei Wochen nach Eintreffen der Aufforderung zur Abhaltung einer Sitzung beim Präsidenten stattfinden kann.

7.2.6.1Willensbildung Vorsitz

Den Vorsitz in der Präsidiumssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

7.2.6.2 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder beschlussfähig, von denen eines der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.

Alle Beschlüsse des Präsidiums (auch Umlaufbeschlüsse) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat. Ist der Präsident verhindert oder befangen, hat den Stichentscheid der 1., ersatzweise der 2. Vizepräsident.

Beschlüsse, mit Ausnahme des Rücktrittes des gesamten Präsidiums, können auch schriftlich oder elektronisch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen in diesem Fall alle, binnen 10 Kalendertagen in der Geschäftsstelle eingelangten, vom jeweiligen Präsidiumsmitglied gezeichneten, Briefe und Faxe sowie E-Mails. E-Mails gelten mit Abrufbarkeit als zugegangen; nach 17:00 eingehende Mails gelten am nächsten Kalendertag als zugegangen.

7.2.6.3 Protokoll

Das Protokoll, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat, ist vom Generalsekretär zu unterzeichnen und den Präsidiumsmitgliedern zugänglich zu machen

7.2.7 Beiräte

Das Präsidium kann projektbezogen bis zu drei Beiräte einberufen.

7.3 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung bestellt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein, haben aber das Recht, bei Bedarf an Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Einschau durch die Rechnungsprüfer hat so stattzufinden, dass die Berichterstattung darüber bei der jährlichen Generalversammlung gewährleistet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die vollständige und richtige Erfassung der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und auf die statutengemäße und angemessene Verwendung der Mittel. Sie schließt die Prüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Belege und deren Verbuchung sowie die Bewertung der Vermögens- und der Schuldposten im erforderlichen Ausmaß durch Stichproben ein. Insbesondere haben die Rechnungsprüfer von ihnen festgestellte Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

Das Ergebnis der Einschau durch die Rechnungsprüfer wird von diesen schriftlich zusammengefasst und ist die Grundlage für die Entlastung des Präsidiums durch die Generalversammlung.

Die Generalversammlung oder eine Außerordentliche Generalversammlung oder das Präsidium können die Rechnungsprüfer beauftragen bzw. sind die Rechnungsprüfer von sich aus dazu berechtigt, jederzeit Einsicht in die Vereinsgebarung und in alle Aufzeichnungen des Vereins zu nehmen.

Die Rechnungsprüfer üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

7.4 Generalsekretär

Der Generalsekretär ist kein Mitglied des Präsidiums. Er wird vom Präsidium bestellt und abberufen und nimmt an Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Generalsekretär führt in Koordination mit dem Präsidenten das Vereinssekretariat und kann sich mit Zustimmung des Präsidiums dafür personeller Hilfe bedienen. Er handelt stets zum Wohle des Vereins und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der von den Vereinsorganen festgelegten Ziele. Insbesondere obliegen dem Generalsekretär die Führung des Schriftverkehrs und die Erstellung von Sitzungsprotokollen, die Ausfertigung der Organbeschlüsse, die Führung der Mitgliederdatei, die Information der Mitglieder und die Führung des Archivs.

7.5 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis oder zwischen dna Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil einen Schiedsrichter wählt, worauf sich die beiden Schiedsrichter auf einen Dritten als Obmann des Schiedsgerichts zu einigen haben. Kommt eine Einigung über den Obmann des Schiedsgerichts nicht zustande, so entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los.

Nur Ordentliche Mitglieder oder Mitglieder im Ruhestand können Mitglieder des Schiedsgerichts sein. Davon ausgeschlossen sind die Mitglieder des Präsidiums und die Rechnungsprüfer. Kommt kein Schiedsgericht zustande, entscheidet eine Außerordentliche Generalversammlung.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit sämtlicher seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien (wie rechtliches Gehör, Unparteilichkeit). Es fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

8. Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Generalversammlung oder eine Außerordentliche Generalversammlung dies mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tagesordnung den Punkt ”Antrag auf Auflösung des Destinations-Netzwerks Austria” enthält.

Die die Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie zu diesem Zweck einen Liquidator zu berufen.

Das bei Vereinsauflösung vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Abdeckung aller Passiven heranzuziehen, die sich aus gesetzlichen Vorschriften und aus Geschäften ergeben, zu denen sich die Vereinsorgane statutenkonform verpflichtet haben. Das dann noch verbleibende Vereinsvermögen ist gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen und darf nicht den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 01. Oktober 2025 beschlossen und treten nach Anzeige bei der Vereinsbehörde in Kraft.